



# SEONI

## Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196ff.)

Bei der Errungenschaftsbeteiligung haben Frau und Mann grundsätzlich getrennte Vermögen. Bei der Auflösung des Güterstandes jedoch, insbesondere bei Tod oder Scheidung, wird die Errungenschaft - das sind die Ersparnisse, die sie während der Ehe gemacht haben – zusammengerechnet. Von dieser Summe wird die Hälfte der Frau und die andere dem Mann gutgeschrieben. Daher stammt die Bezeichnung "Errungenschaftsbeteiligung".

Was gilt bei der Errungenschaftsbeteiligung?

Bei der Errungenschaftsbeteiligung haben Frau und Mann getrennte Vermögen. Dabei gibt es insgesamt vier Vermögensteile: Das Eigengut und die Errungenschaft der Frau, sowie das Eigengut und die Errungenschaft des Mannes.

### Das **Eigengut** und die **Errungenschaft**

Zum **Eigengut** zählen grundsätzlich diejenigen Vermögenswerte, die Ihnen zum Zeitpunkt der Heirat gehören oder während der Ehe unentgeltlich zukommen. Eigengut sind von Gesetzes wegen:

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe einbringt. Werte also, die im bereits gehörten
- bevor die Ehe geschlossen wurde.
- Vermögenswerte, die im während der Ehe aus Erbschaft oder Schenkung zufließen
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzansprüche für das Eigengut

Als **Errungenschaft** gelten die Vermögenswerte, die gemeinsam erarbeitet oder erspart worden sind. Somit kann Errungenschaft "nur" während der Dauer der Ehe entstehen.

- Erwerbseinkommen (Lohn)
- Vermögenserträge (auch die Erträge aus Eigengut)
- die Ersatzanschaffung für die Errungenschaft
- Leistungen aus Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, UVG, KKTG) und von
- Sozialfürsorgeeinrichtungen sei dies in Renten- oder Kapitalform

## Vorschlag und Rückschlag in der Errungenschaft (ZGB Art. 210)

Liegt bei beiden Ehegatten ein Vorschlag vor (sprich eine positive Errungenschaft bei beiden Ehegatten), so stellen sich keine speziellen Fragen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Ein Rückschlag (schulden eines Ehegatten aus Errungenschaft) wird bei der Bildung der Errungenschaft nicht berücksichtigt. Der überlebende Ehegatte haftet somit nicht für die Schulden des Anderen im Todesfall. Auch bei der Scheidung muss sich der andere Ehegatte nicht an den Schuldübernahme beteiligt, falls die Schulden nicht gemeinsam eingegangen worden sind. Andernfalls stellt sich die Frage der Solidarhaftung.

## Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Errungenschaftsbeteiligung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung kommt bei der Auflösung der Ehe zum Zuge, sei dies bei Scheidung oder im Todesfall. Bei dieser Aufteilung der Vermögenswerte gelten im Falle einer **Scheidung** folgende Regeln.

- ✚ Jeder Ehegatte nimmt sein Eigengut mit
- ✚ Jedem Ehegatten steht die Hälfte der Errungenschaft zu
- ✚ Führt einer der Ehegatten einen Rückschlag in seiner Errungenschaft, so muss er diesen alleine übernehmen. Ein Rückschlag kann somit nicht zur Hälfte auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Wird die Ehe durch einen **Todesfall** aufgelöst, so gelten folgende Regelungen:

- ✚ Das Eigengut des Verstorbenen fällt in dessen Nachlass
- ✚ Das Eigengut des überlebenden Ehegatten nimmt dieser mit
- ✚ Die Hälfte der Errungenschaft fällt in den Nachlass, die andere Hälfte fällt dem überlebenden Ehegatten zu.
- ✚ Liegt beim verstorbenen Ehegatten in dessen Errungenschaft ein Rückschlag vor, so fällt dieser Rückschlag vollumfänglich in den Nachlass und es erfolgt keine Verrechnung mit dem Vorschlag des überlebenden Ehegatten.